

Satzung zu den Aufgaben und der Benutzung des Stadtarchivs der Kreisstadt Korbach
(Archivsatzung)

Satzung
zu den Aufgaben und der Benutzung des Stadtarchivs der Kreisstadt Korbach
(Archivsatzung)

vom 18. März 2010, in Kraft getreten am 27. März 2010.

§ 1
Aufgaben

- (1) Die Kreisstadt Korbach unterhält ein Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der kommunalen Verwaltung angefallenen archivwürdigen Unterlagen (Archivgut), die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu übernehmen und auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen (archivieren).
- (3) Das Stadtarchiv soll auch das Archivgut der juristischen Personen, an denen die Kreisstadt Korbach beteiligt ist oder die sie verwaltet, archivieren. Daneben soll das Stadtarchiv sonstiges für die Geschichte und Gegenwart der Kreisstadt Korbach bedeutsames Dokumentationsmaterial bewahren.
- (4) Mit Zustimmung des Berechtigten kann auch Archivgut privater Herkunft archiviert werden, soweit daran ein besonderes stadthistorisches Interesse besteht.
- (5) Das Stadtarchiv soll die Kenntnis der Stadtgeschichte durch Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Ausstellungen usw.) fördern; es kann stadthistorische Forschungen unterstützen, sich an der Erforschung der Stadtgeschichte beteiligen, archivwürdige Ereignisse dokumentieren und Forschungsergebnisse publizieren.

§ 2
Archivwürdige Unterlagen

Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind (§ 1 Abs. 4 HArchivG).

§ 3
Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Stadtarchiv benutzen, soweit keine Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts dem entgegenstehen.

Satzung zu den Aufgaben und der Benutzung des Stadtarchivs der Kreisstadt Korbach
(Archivsatzung)

- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange begehrt wird.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 4
Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv mündlich, auf Verlangen des Stadtarchivs schriftlich, unter Angabe von Name, Anschrift, Benutzungsvorhaben, Benutzungszweck und Art der Auswertung zu beantragen. Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

§ 5
Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass
 - a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 - b) schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde.
- (2) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere soweit
 - a) das Wohl der Kreisstadt Korbach verletzt werden könnte,
 - b) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 - c) der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - d) der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - e) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Satzung zu den Aufgaben und der Benutzung des Stadtarchivs der Kreisstadt Korbach
(Archivsatzung)

- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (4) Der Datenschutz richtet sich nach den für Archivgut geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Einsichtnahme in Archivgut

- (1) Die Einsichtnahme in Archivgut ist nur in den Räumen des Stadtarchivs und innerhalb der Öffnungszeiten des Stadtarchivs zulässig. In Ausnahmefällen kann das Stadtarchiv Archivgut an andere Archive zu Ausstellungszwecken ausleihen. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken. Es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (3) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben.

§ 7

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut durch Dritte bedürfen der Zustimmung der Kreisstadt Korbach. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der Zustimmung des Eigentümers, soweit dieser sich die Zustimmung vorbehalten hat.

§ 8

Auswertung des Archivgutes

Der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Kreisstadt Korbach sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Er hat die Kreisstadt Korbach von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

Satzung zu den Aufgaben und der Benutzung des Stadtarchivs der Kreisstadt Korbach
(Archivsatzung)

§ 9
Belegexemplar

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert mindestens zwei Belegexemplare zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Kreisstadt Korbach haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 11
Gebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzungsgebühren und Auslagen richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Korbach.
- (2) Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche oder stadtgeschichtliche Zwecke kann auf die Erstattung von Gebühren und Auslagen verzichtet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.